

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 18.05.2022

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung - Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) S. 72
2. Bekanntmachung - Bestimmung eines Termins zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) S. 72
3. Wahlbekanntmachung zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) am 21. August 2022 S. 73
4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-43-001 "Hintere Teichstraße Lichtenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch, Bekanntmachung gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch S. 80
5. Öffentliche Bekanntmachung - Projekt: A 12, km 53,9 bis km 57,0, Lärmschutz wegen nicht voraussehbarer Lärmeinwirkungen
Hier: Duldung von Kartierleistungen auf Grundstücken gem. § 16a Bundesfernstraßengesetz (Vorarbeiten im Rahmen der Planung) S. 82

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)

Infolge der Mandatsverzichte von zwei Mitgliedern und des Todesfalles von einem Mitglied des Ortsbeirates Markendorf sind ab 25. März 2022 mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Sitze (§ 45 Abs. 2 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 11 Abs. 2 Buchstabe g) der Hauptsatzung 2019 der Stadt Frankfurt (Oder)) im Ortsbeirat unbesetzt.

Aufgrund von § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 und Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) löse ich den Ortsbeirat im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung ab 25. März 2022 auf.

Nach der Auflösung hat aufgrund von § 54 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG innerhalb von 5 Monaten eine Neuwahl des Ortsbeirates Markendorf stattzufinden. Der Wahltermin wird vom Kreiswahlleiter für die Stadt Frankfurt (Oder) gesondert bestimmt.

Frankfurt (Oder), 25.04.2022

Rene Wilke
Oberbürgermeister

Bestimmung eines Termins zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund von § 85 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bestimme ich den Termin für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) auf Sonntag, 21. August 2022, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

Wahlgebiet ist aufgrund von § 88 Abs. 1 BbgKWahlG der Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), 27.04.2022

Beckmann
Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung

zur Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder)
am 21. August 2022

Gemäß § 26 i. V. m. § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Wahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund von § 54 Abs. 1 i. V. m. § 84 Abs. 1 und Abs. 3 BbgKWahlG hat der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) den Ortsbeirat im Ortsteil Markendorf der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung ab 25.03.2022 aufgelöst.

Infolge der Auflösung hat nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG eine Neuwahl innerhalb von fünf Monaten zu erfolgen. Die Neuwahl findet am **Sonntag, dem 21. August 2022, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt ist, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet und Mitgliedschaft im Ortsbeirat

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat ist das Gebiet des Ortsteiles Markendorf der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder). Aufgrund von § 45 Abs. 2 Satz 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) sind **fünf Mitglieder in den Ortsbeirat** Markendorf zu wählen. Wählbar sind gemäß § 86 Abs. 1 BbgKWahlG alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in Ortsteil Markendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist; Anzeigepflicht

2.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

2.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem **16. Juni 2022, 12 Uhr**, beim
Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder),
Eyke Beckmann, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder)
oder im Wahlbüro, Goepelstraße 38, Haus 3, Zimmer 2.10 [nicht barrierefrei;
sofern Barrierefreiheit erforderlich, bitte vorab telefonisch melden: (0335)
552 3600], 15234 Frankfurt (Oder)

schriftlich eingereicht werden.

2.3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, dem **16. Juni 2022, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen aufgrund §§ 28 Abs. 2, 84 BbgKWahlG enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 3.2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

4.1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die Voraussetzungen der Punkte a) und c) gelten ferner für Einzelbewerber.

4.2. Zur Wählbarkeit

Gemäß §§ 86 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 i.V.m. § 8 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 21. August 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Gemäß §§ 86 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 1 i.V.m. § 8 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 21. August 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 4.3. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG
- 5.1. Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 5.2. Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 5.3. Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 5.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 5.5. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 5.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem **Muster der Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen

an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG beachtet worden sind.

- 5.7. Die für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können aufgrund von § 89 BbgKWahlG auch die Bewerber für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der in dem betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- 5.8. Jeder Wahlvorschlag für einen Ortsbeirat mit 5 Mitgliedern darf aufgrund von §§ 84 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG insgesamt höchstens **7** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
6. Unterstützungsunterschriften
 - 6.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
 - 6.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 18. Mai 2022 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 6.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 18. Mai 2022 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 6.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 6.1.1 oder 6.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
 - 6.1.4. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind Einzelbewerber befreit, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags bis zur Auflösung in dem Ortsbeirat Markendorf vertreten sind.
 - 6.2. Wichtige Hinweise
 - 6.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle des Ortsteiles Markendorf gem. § 28a Abs. 1 Nr. 2 BbgKWahlG **mindestens fünf Unterstützungsunterschriften** beizufügen.
 - 6.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, dem **15. Juni 2022, 16 Uhr**, im Wahlbüro, Goepelstraße 38, Haus 3, Zimmer 2.10 [nicht barrierefrei; sofern Barrierefreiheit erforderlich, bitte vorab telefonisch melden: (0335) 552 3600], 15234 Frankfurt (Oder), zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der vorgenannten Wahlbehörde, spätestens bis zum Mittwoch, dem **15. Juni 2022, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 6.2.3. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), als Wahlbehörde - Wahlbüro - Goepelstraße 38, Haus 3, Zimmer 2.10 [nicht barrierefrei; sofern Barrierefreiheit erforderlich, bitte vorab telefonisch melden: (0335) 552 3600], 15234 Frankfurt (Oder), aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 6.2.4. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 6.2.5. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Markendorf der Stadt Frankfurt (Oder) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 6.2.6. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 6.2.7. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 6.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die

wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den **13. Juni 2022, 16 Uhr**, schriftlich beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) als Wahlbehörde - Wahlbüro - Goepelstraße 38, Haus 3, Zimmer 2.10 [nicht barrierefrei; sofern Barrierefreiheit erforderlich, bitte vorab telefonisch melden: (0335) 552 3600], 15234 Frankfurt (Oder), gestellt werden.

- 6.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet Ortsteil Markendorf zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **16. Juni 2022, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt voraussichtlich am Mittwoch, **22. Juni 2022** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG und § 38 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können beim Wahlbüro unter der Telefonnummer (0335) 552 3600 angefordert werden.

Frankfurt (Oder), 28.04.2022

Beckmann
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-43-001 "Hintere Teichstraße Lichtenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch, Bekanntmachung gemäß § 13a Absatz 3 Baugesetzbuch

Es besteht die Absicht, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-43-001 "Hintere Teichstraße Lichtenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Als Art der baulichen Nutzung ist gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, wird für die Aufstellung des Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB beträgt weniger als 10.000 m². Für die Anwendung des § 13b BauGB gelten die Verfahrensvorschriften des § 13a BauGB.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Westen der Stadt Frankfurt (Oder) im Ortsteil Lichtenberg und befindet sich im rückwärtigen Bereich zur bestehenden Bebauung (Hausnummern 1 bis 3a) entlang des nördlichen Teils der Teichstraße. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,7 ha. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ umfasst Teile der Flurstücke 64, 65 und 362 der Flur 119, der Gemarkung Frankfurt (Oder) (siehe Übersichtskarte).

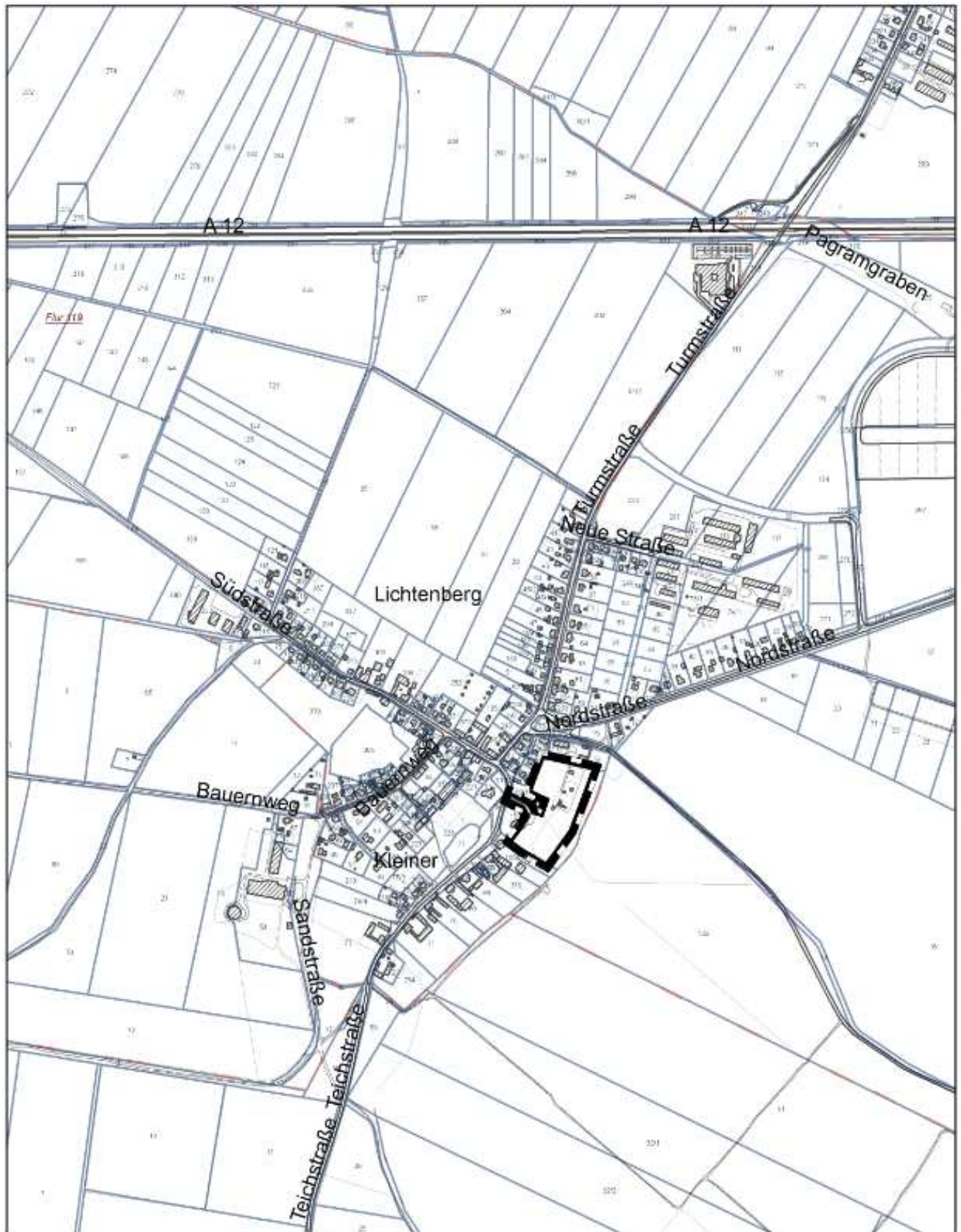
Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335 / 552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 01.06.2022, zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 11.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets



Öffentliche Bekanntmachung

**Projekt: A 12, km 53,9 bis km 57,0, Lärmschutz wegen nicht voraussehbarer
Lärmeinwirkungen**

**Hier: Duldung von Kartierleistungen auf Grundstücken gem. § 16a
Bundesfernstraßengesetz (Vorarbeiten im Rahmen der Planung)**

Als „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wurde ihr nach § 5 Absatz 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz die Aufgaben der Straßenbaulast für die Autobahnen im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) seit dem 01.01.2021 übertragen.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost plant im Bereich der A 12, im Bereich von km 53,9 bis km 57,0 eine Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge.

Die gegenwärtigen Lärmschutzmaßnahmen am 4-streifig ausgebauten Bereich A 12 zwischen AS Frankfurt (O) - Mitte und Oderbrücke (polnische Grenze) beruhen auf dem Planfeststellungsbeschluss PFB AZ 5017171/12.11 vom 13.07.2000. Grundlage der Dimensionierung dieser Lärmschutzmaßnahmen war die Verkehrsprognose 2010. Diese ging von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 19.000 Kfz/24 h aus.

Mittels einer schalltechnischen Untersuchung wurde im Jahr 2019 nachgewiesen, dass die prognostizierte Verkehrsstärke von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung übertroffen wird und im Nachtzeitraum die nachträglich aufgetretene Lärmbeeinträchtigung das Kriterium der Spürbarkeit (im Sinne der VLärmSchR 97) erfüllt, sogenannte „fehlgeschlagene Prognose“. Der Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung von Lärmschutzmaßnahmen gemäß VLärmSchR 97 Kapitel XII Nr. 32-33 ist somit gegeben.

Mit dem Schreiben vom 24.10.2019 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) liegt die Zustimmung zu einem neuen Planfeststellungsverfahren für die Anordnung nachträglicher Schutzmaßnahmen gem. § 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG vor.

Infolgedessen werden in Vorbereitung der nachträglichen Anordnung oder Nachbesserung von Lärmschutz Kartierleistungen für Flora und Fauna durchgeführt. Hierfür ist es notwendig, dass beidseitig des o.g. Kilometrierungsbereiches in einem Abstand von 300 Metern von der Autobahn vom 01.04.2022 bis zum 31.12.2022 vorbereitende Arbeiten erfolgen. Zur Visualisierung des betroffenen Gebietes dient der in der Anlage beigefügte Plan zum Untersuchungsraum.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind aufgrund § 16a Abs. 1 FStrG Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg auf Antrag der, Die Autobahn GmbH des Bundes NL Nordost die Entschädigung fest.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost

An der Autobahn A 111

16540 Hohen Neuendorf.

Anlage: Übersichtsplan zum Untersuchungsraum

Frankfurt (Oder), den 11.05.2022

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum Untersuchungsraum

Projekt: A 12, km 53,9 - km 57,0, Lärmschutz,
Untersuchungsraum für Kartierleistungen Fauna und Flora

